Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: Qualitätssicherung und -entwicklung an sächsischen Schulen

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag darüber zu berichten,

- welche Instrumente und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung nach dem Aussetzen der externen Schulevaluation zur Anwendung kommen, um das "Ergebnis der Erziehungs- und Bildungsarbeit und die Umsetzung des Schulprogramms" zu überprüfen und damit dem § 59a des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) genüge zu tun,
- 2. ab wann die Wiederaufnahme der externen Schulevaluation vorgesehen ist und
- 3. welches Personal künftig die externe Schulevaluation übernehmen soll.

Begründung:

Die externe Evaluation von Schulen im Freistaat Sachsen ist im § 59a SchulG verankert. Die Sächsische Staatsministerin für Kultus, Brunhild Kurth, äußerte in der Sächsischen Zeitung vom 30.09.2015: "Ich löse – vorübergehend – den Bereich Externe Evaluation auf" (Sächsische Zeitung, 30.09.2015, S. 6). Die Lehrkräfte, die befristet mit dieser Aufgabe betraut waren, sollten vor die Klasse zurück geholt werden. Weiter heißt es: "Sie [die Kultusministerin] gibt sich auch überzeugt, dass es in Sachen Qualitätsentwicklung keinen Abbruch geben werde. Erforderliche Maßnahmen könnten jederzeit auf unkonventionelle Weise eingeleitet werden."

Dresden, 8. Januar 2016

b.w.

i.V.

Volkmar Zschocke, MdL

und Fraktion

Eingegangen am: 08.01.2016 Ausgegeben am: 11.01.2016

Die Antragstellerin teilt im Grundsatz die Einschätzung, wonach die Absicherung des Unterrichts oberste Priorität genießt. Dennoch stellt sich vor dem Hintergrund der schulgesetzlichen Verpflichtung und des Nutzens, den Schulen aus der externen Evaluation ziehen, die Frage, welche Instrumente und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Freistaat Sachsen überhaupt noch zur Anwendung kommen. Unklar ist ferner die Frage, was "vorübergehend" bedeutet, wann also die Wiederaufnahme der externen Evaluation geplant ist und mit welchem Personal diese umgesetzt werden soll.